

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2026/247/2

Federführung: Bauamt	Datum: 01.10.2026
Bearbeiter: Stefan Hackenberg	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	15.10.2026	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 2 Sitzung des Stadtrates am 15.10.2026

Bebauungsplan Nr. 24 "Industriepark Inntal" - 2. Änderung Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Töging a.Inn hat in der Sitzung vom 26. März 2026 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Industriepark Inntal“ in der Fassung vom 04. März 2026 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit von Donnerstag, den 28. Mai 2026 bis Montag, den 29. Juni 2026 (jeweils einschließlich) statt. Hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung, welche am 27. Mai 2026 öffentlich bekannt gemacht wurde, hingewiesen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in der Fassung von jeweils dem 04. März 2026, lagen in diesen Zeitraum im Rathaus der Stadt Töging a.Inn zusätzlich öffentlich aus.

Im Rahmen der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung ist keine Stellungnahme abgegeben worden.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der formellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail über das DiPlan Beteiligungsportal vom 08. Mai 2026 bis einschließlich Freitag, den 12. Juni 2026 Zeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben aber in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme abgegeben:

- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn
- Stadt Töging a. Inn Tiefbauamt
- Feuerwehr Töging a. Inn
- Stadt Töging a. Inn Verkehrsbehörde
- Stadt Töging a. Inn Herstellungsbeiträge
- Bauhof Töging a. Inn
- Wasserwerk Töging a. Inn
- Kläranlage Töging a. Inn
- Grünpflegeteam Töging a. Inn

- Energieversorgung Inn-Salzach GmbH (EVIS)
- Speira Recycling Services Germany GmbH
- Karl K.
- Norbert S. e.K.
- Bayerische Landesamt für Umwelt
- Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach
- Gemeinde Pleiskirchen
- Stadt Mühldorf a. Inn
- Verwaltungsgemeinschaft Polling
- Gemeinde Teising

Die Verwaltung hat folgenden Abwägungsvorschlag erstellt:

Landratsamt Altötting - Bodenschutz vom 11.05.2026

„Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Überprüfungen im Altlastenkataster (ABuDIS) ergaben für die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1602/13, 1602/27, 1602/62 und 1679 der Gemarkung Töging am Inn keine Treffer.

Hinweis VAW:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des ehemaligen Industriegeländes der Vereinigten-Aluminium Werke Töging (VAW). In den Jahren 1995/96 wurden durch die Firma UET eine Standortuntersuchung durchgeführt. Nach den damaligen Erkenntnissen und Bewertungsmaßstäben wurde eine flächendeckende Belastung mit polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Fluorid in relevanter Größenordnung für das gesamte ehemalige Werksgelände der VAW-Töging nachgewiesen.

Die Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Altötting kann jedoch nicht ausschließen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Altlasten oder Schadstoffbelastungen vorhanden sind, die ihr lediglich noch nicht bekannt geworden sind.

Hinweis Perfluorooctansäure (PFOA):

Die räumliche Verteilung von PFOA im Landkreis Altötting wurde durch die im Jahr 2018 abgeschlossene Detailuntersuchung bestimmt. Die Ermittlung des Belastungsgebietes erfolgte dabei anhand des Prüfwerts von 0,1 µg/l, welcher in den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (Fassung vom April 2017) definiert wurde.

Auch wenn das Planungsgebiet nicht in dem ursprünglich ermittelten PFOA-Belastungsgebiet liegt ist darauf hinzuweisen, dass durch eine Änderung in der PFOA-Analytik sowie der Zuordnungswerte für die Verwertung von PFOA-haltigem Bodenaushub durch das BMUV im Februar 2022 nicht ausgeschlossen werden kann, dass bodenschutz- und abfallrechtlich relevante PFOA Konzentrationen auch außerhalb des ermittelten Belastungsgebiets vorliegen können.“

Abwägungsvorschlag:

Aus diesem Grund wurde auf dem Planungsgebiet Bodenuntersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse decken sich mit den o.g. Annahmen und sind im Baugrundgutachten auf Seite 4 u. 5 dargelegt. Das Baugrundgutachten ist das Kurzgutachten „Projektbezeichnung: Bodenuntersuchung Industriegebiet Inntal in Töging, Projektnummer: 26-039 vom 15.07.2026“ und ist als Anlage 4 Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Firma geo Ingenieure GmbH, Lohgerberstraße 7, 84524 Neuötting, welche das Baugrundgutachten erstellt hat, hat per E-Mail vom 08.10.2026 das Einverständnis dazu erklärt, dass das Kurzgutachten als Anlage zum Bebauungsplan veröffentlicht werden darf und personenbezogene Daten der Ersteller nicht

zwingend geschwärzt werden müssen. Das Baugrundgutachten ist für Entwurfsverfasser und Bauherren im Bebauungsplangebiet daher zugänglich.

Landratsamt Altötting - Untere Immissionsschutzbehörde vom 27.05.2026

„Immissionsschutzfachliche Beurteilung

Grundsätzlich besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Industriepark Inntal“.

Bei der 7. Festsetzung durch Planzeichen „Geräuschemissionskontingente“ wird es für erforderlich erachtet darauf hinzuweisen, dass mit jedem Bauantrag ein Nachweis zur Einhaltung des immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel zu erbringen ist (vgl. Festsetzung Nr. 7.2 des Urbauungsplanes).

Zudem wird auch ein Hinweis bezüglich Beleuchtungsanlagen für erforderlich gehalten: Für Beleuchtungsanlagen sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012 in der jeweilig aktuellen Fassung zu beachten.“

Abwägungsvorschlag:

Da nur darauf hingewiesen werden soll, wird der geforderte Hinweis, dass bei jedem Bauantrag ein Nachweis zur Einhaltung der immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel zu erbringen ist, nicht unter Festsetzung I.7. aufgenommen, sondern als Hinweis als eigenständige Nummer unter IV „Hinweise durch Text“. Bei den Festsetzungen unter Nr. I handelt es sich zudem um Festsetzungen durch Planzeichen. Der geforderte textliche Hinweis wäre unter I.7. „Festsetzung durch Planzeichen“ nicht passend untergebracht, weil es ein Hinweis und keine Festsetzung ist und es ein Texthinweis und kein Planzeichenhinweis ist.

Der geforderte Hinweis bezüglich der Beleuchtungsanlagen wird unter IV. „Hinweise durch Text“ unter der Nr. 2 „Beleuchtungsanlagen“ aufgenommen.

Landratsamt Altötting - Sachgebiet 51 - Bauleitplanung, Bauaufsicht und Wohnungsbau vom 15.05.2026

„Keine Äußerung“

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Altötting - Sachgebiet 51 - Bauleitplanung, Bauaufsicht und Wohnungsbau vom 12.06.2026

„Seitens dem Sachgebiet 51 (Bauleitplanung) keine Einwendungen.

Wir begrüßen es sehr, dass die Stadt Töging die Beteiligung nach § 4 BauGB über DiPlanBeteiligung parallel durchführt.“

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Altötting - Sachgebiet 52 - Hochbau vom 22.05.2026

„Keine Äußerung“

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Altötting - Sachgebiet 53 – Tiefbau vom 29.05.2026

„Keine Äußerung“

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Altötting - Sachgebiet 53 - Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau vom 13.05.2026

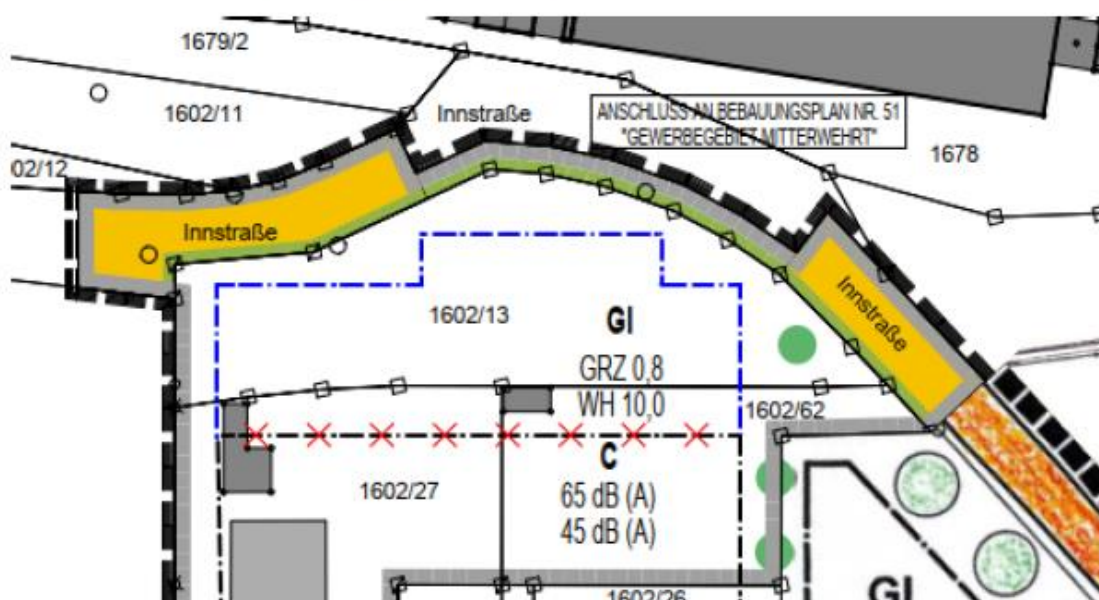
„Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die im Urplan dargestellten Einzelbäume stellen ein Mindestmaß an Durchgrünung dar. Um den hohen Versiegelungsgrad von Gewerbeflächen zu kompensieren, sind entsprechende Grünstrukturen erforderlich. Gerade deshalb und da bereits bei der ersten Änderung einzelne Bäume entfernt wurden, sollte auf eine weitere Streichung von Baumpflanzungen verzichtet werden. In der Pflanzliste sind sehr schmale Arten aufgeführt, die nur wenig Platz benötigen und auch zwischen Gebäuden und Grundstücksgrenzen gepflanzt werden können. Werden Baumpflanzungen jedoch vollständig abgelehnt, sollte als Ausgleich eine Heckenstruktur aus verschiedenen heimischen, freiwachsenden Sträuchern festgesetzt werden.“

Abwägungsvorschlag:

Wie angeregt wird als Ersatz für die Baumpflanzungen im Bebauungsplan unter Festsetzungen durch Planzeichen I.3. eine Heckenstruktur aus verschiedenen heimischen, freiwachsenden Sträuchern festgesetzt. Eine Positiv-Pflanzliste für Sträucher wurde als Festsetzung in den Bebauungsplan unter Festsetzungen durch Text III.4. aufgenommen. Diese Positiv-Pflanzliste basiert auf der Musterpflanzliste „Gebietseigene Gehölze für den Landkreis Altötting“ Stand 12/2024, Vorkommensgebiet 6.1, Alpenvorland.

Landratsamt Altötting - Sachgebiet 24 - Untere Naturschutzbehörde vom 10.06.2026

„Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Auf der Flurnummer 1602/13 hat sich im Bereich der aufgelassenen Gleisanlage ein typisch mageres Grünland entwickelt, siehe Luftbild im Anschluss. Der interessante Blühaspekt wird bereichert durch eine angepasste Insektenfauna (Schmetterlinge, Schrecken, etc.). Aus naturschutzfachlicher und optischer Sicht wäre ein Erhalt dieses wertvollen Biotopverbundelementes zwischen neuer Baugrenze (blau gestrichelt) und dem Zaun an der Innstraße ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Eingriffen und zur Bereicherung des Ortsbildes. Wir bitten um Prüfung der Möglichkeiten und gegebenenfalls um eine entsprechende ergänzende Festsetzung im Bebauungsplan.“



Abwägungsvorschlag:

Zwischen neu festgesetzter Heckenpflanzung (Festsetzung Nr. I.3) an der Innstraße und der nördlichen Baugrenze bleibt zwangsläufig das bestehende magere Grünland erhalten. Zum einen regelt Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayBO generell, dass die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Zum anderen ist eine maximale Grundflächenzahl von 0,8 gemäß BauNVO festgesetzt (Festsetzung I.8.),

sodass auf dem Grundstück mindestens 20 % unversiegelte Fläche (bei 1.707 qm Grundstücksgröße sind das etwa 340 qm) vorhanden sein müssen. Zweckmäßigerweise wird diese unversiegelte Fläche in der Regel außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und somit wohl zwischen der Innstraße im Norden und der Baugrenze im Süden liegen. Auf eine Festsetzung kann aus Sicht der Stadt verzichtet werden.

Landratsamt Altötting - Sachgebiet 72 – Gesundheitsamt vom 27.05.2026

„Keine Äußerung“

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Altötting – Brandschutzdienststelle vom 01.06.2026

„Keine Äußerung“

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22.05.2026

„Keine Einwände“

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 08.05.2026

„Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und Abs. 4 BayDSchG ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.12.2025 unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorherfreigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Boden-

denkmaler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).“

Abwägungsvorschlag:

Dieser Aussage wurde in der Begründung unter 7.2 „Bodendenkmalpflegerische Belange“ Rechnung getragen. Demzufolge müssen alle aufgefundenen Bodendenkmäler gemeldet werden. Zudem wurde in den Hinweisen durch Text unter Nr. IV.3. im Bebauungsplan darauf hingewiesen.

Bayernwerk Netz GmbH vom 19.05.2026

„gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.“

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

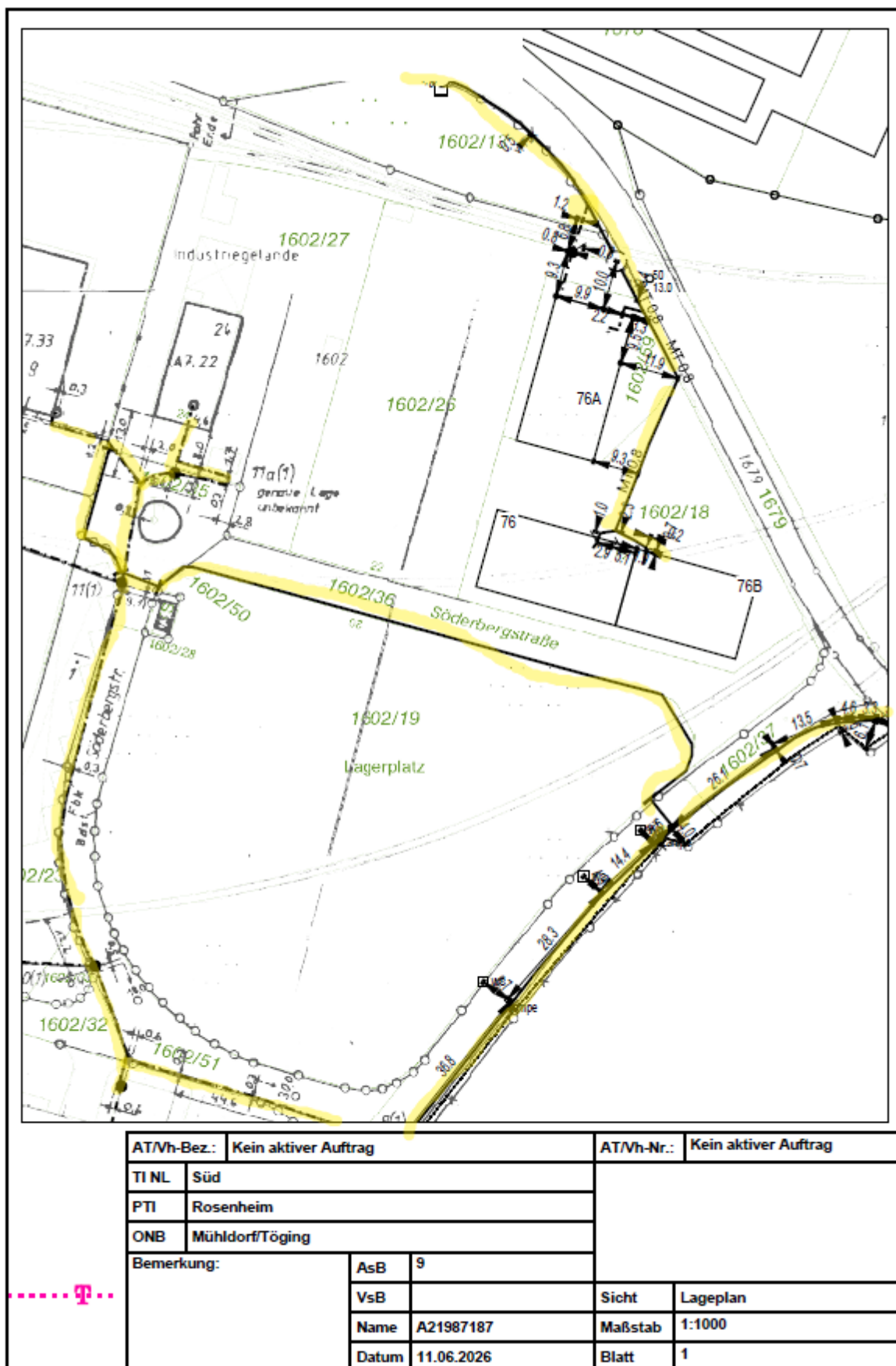
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bäche und Fischgewässer und Aufforstungen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html“

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 11.06.2026

„Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“



Abwägungsvorschlag:

Im Bebauungsplan wurde als Hinweis unter IV.4. aufgenommen, dass eine Abstimmung mit den Leitungsbetreibern vorzunehmen ist – u. a. insbesondere mit der Deutschen Telekom Technik GmbH aus Landshut.

Eisenbahn Bundesamt vom 19.05.2026

„Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Industriepark Inntal“ nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Auf dem Flurstück 1602/13 befanden sich Industriegleise (Privatgleisanschlüsse), die nicht der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes, sondern der Landeseisenbahnaufsicht bei der Regierung von Oberbayern unterliegt. Insofern empfehle ich – falls dies noch nicht geschehen –, auch die hierfür zuständige Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23, zu beteiligen.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn InfraGO AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, (...) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.“

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Die Landeseisenbahnaufsicht bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23 und die Deutsche Bahn AG wurden im Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben.

InfraServ Gendorf vom 08.05.2026

„In Ihrer Spartenanfrage vom 08.05.2026 teilten Sie uns mit, dass im Bereich des Industriepark Inntal der Bebauungsplan geändert werden soll.

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass das geplante Vorhaben und unsere Ethylenpipeline keine Berührungspunkte aufweisen.

Der Verlauf unserer Ethylenpipeline ist ca. (...) km (...) Ihrer geplanten Maßnahme.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der von Ihnen im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen übermittelten Pläne.

Sollten außerhalb Ihres angegebenen Bereichs Erdarbeiten nötig sein, z.B. für Kanal-, oder Kabelverlegung, bitten wir Sie, uns frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.“

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Winhöring vom 11.05.2026

„Keine Äußerung“

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

Kommunale Energienetze Inn- Salzach GmbH & Co. KG und Stadtwerke Mühldorf GmbH & Co. KG vom 11.05.2026

„keine Einwände seitens der KEN-IS GmbH & Co. KG und der Stadtwerke Mühldorf am Inn GmbH & Co. KG“

Abwägungsvorschlag:
Wird zur Kenntnis genommen.

Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG vom 11.06.2026

„gegen die oben genannte Bebauungsplanänderung bestehen unsererseits folgende Einwände: Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich eine Erdgasmitteldruck- und Erdgashochdruckleitung samt Schutzstreifen von 4 m Breite der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. In diesem Bereich kann keiner Bebauung zugestimmt werden. Diese Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut und mit Bäumen überpflanzt werden.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsleitungen können online über folgendes Planauskunftsportal eingeholt werden: <https://portal.energienetze-bavern.de/public/login.html>“

- **Energienetze Bayern GmbH & Co. KG vom 23.06.2026**

[Anmerkung der Verwaltung: Nachdem die Auskunft zur Lage der von der Kommunalen Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG über das o. g. Planauskunftsportal eingeholt wurde, wurde folgende automatisierte E-Mail versandt]:

„Im Bereich Ihrer Auskunft befindet sich eine Hochdruckleitung. Deshalb ist dieser Bereich für die automatische Planerstellung nicht freigegeben. Zur weiteren Bearbeitung wurde Ihre Anfrage an unseren zuständigen Standort weitergeleitet (...).“

- **Energienetze Bayern GmbH & Co. KG vom 29.06.2026**

[Anmerkung der Verwaltung: Auf die Nachfrage per E-Mail, inwiefern die Gasleitung(en) von der Bauleitplanung betroffen sind, da diese in der Innstraße liegen, wurde folgende E-Mail versandt]:

„die Rückantwort ist in diesem Fall nicht zwingend erforderlich, da keine Arbeiten im direkten Bereich der Hochdruck- und Mitteldruckleitung stattfinden. Das Informieren des Bauherrn ist nicht notwendig.“

Abwägungsvorschlag:
Auch wenn die Gasleitung(en) von der Bauleitplanung gemäß der letzten Stellungnahme nicht betroffen sind, wurde trotzdem im Bebauungsplan als Hinweis unter IV.4 aufgenommen, dass eine Abstimmung mit den Leitungsbetreibern vorzunehmen ist – u. a. insbesondere hinsichtlich von Gasleitungen mit der Kommunalen Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG aus Mühldorf a.Inn und der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG aus Waldkraiburg.

Kreisstadt Altötting vom 11.06.2026

„Keine Äußerung“

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Regierung von Oberbayern vom 05.06.2026

„Planung

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sollen Baugrenzen erweitert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung auf dem Grundstück der Fl.Nr. 1602/13 zu schaffen. Das ca. 2,45 ha große Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich des Industrieparks Inntal und abgesehen von einer Öffentlichen Grünfläche im Süden und Waldflächen im Osten von Gewerbeflächen umgeben. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Gewerbefläche dargestellt.

Bewertung

Innen- vor Außenentwicklung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (LEP 3.1.1 G). Im Bereich der Planänderung befanden sich zuvor abgebaute Industriegleise eines ehemaligen Aluminiumwerkes. Die geplante Nachverdichtung nutzt diese Flächen und trägt damit den genannten Erfordernissen der Innenentwicklung Rechnung.

Natur und Landschaft

Im Osten des Plangebiets liegen mehrere eingetragene Biotope (Nr. 7741-0072, 7741-0067, 7741-0069 sowie 7741-0068). Um den Belangen von Natur und Landschaft hinreichend Rechnung zu tragen, bitten wir um Abstimmung der Planung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Energieversorgung

Gemäß LEP 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. auch RP 18 B V 7.1 Z, 7.2 Z). Es sollte geprüft werden, ob für neu zu errichtende Gebäude eine Teilversorgung aus regenerativen Energiequellen vorgeschrieben bzw. die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen festgesetzt werden können. Dies trägt auch den Anforderungen des Klimaschutzes (LEP 1.3.1 G) Rechnung.

Ergebnis

Die Planung steht bei Berücksichtigung des Belangs Natur und Landschaft den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Abwägungsvorschlag:

Die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Altötting wurde im Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Es wurde unter IV.5. „Regenerative Energien“ ein Texthinweis aufgenommen, nachdem die Teilversorgung der geplanten Gebäude mit regenerativen Energien anzustreben ist.

Regierung von Oberbayern; Sachgebiet 23.2 Personenbeförderung, Schienenverkehr vom 12.06.2026

„Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)“

Einwendungen

Soweit es sich bei der Fläche um eine gewidmete Bahnanlage handelt (das noch bestehende Bahngleis, aber auch die ehemaligen Flurstücke 1602/13 und 1602/04 inzwischen vereinigt zu nur 1602/13), besteht keine Fachplanungshoheit der Gemeinde mittels Bebauungsplan zu überplanen.

Rechtsgrundlagen

*vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48/86, abgedruckt in NVwZ 1989, 655
Vgl § 23 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz*

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

*Freistellung von Bahnbetriebszwecken § 23 Abs. 2 Satz 2 Allgemeines Eisenbahngesetz
Erst mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken unterliegt das Grundstück der kommunalen Planungshoheit (§ 23 Abs. 5 Satz 2 AEG)“*

Abwägungsvorschlag:

Mit Bescheid vom 31.08.2026 der Regierung von Oberbayern (Geschäftszeichen 3547.23.2_R-130-1-1) wurde die Fläche des Grundstückes 1602/13 Gemarkung Töging a. Inn von Eisenbahnbetriebszwecken freigestellt und aus der eisenbahnrechtlichen Fachplanungshoheit der Regierung von Oberbayern entlassen. Der Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG wurde genehmigt.

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern vom 08.06.2026

„Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.“

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Speira Recycling Services Germany vom 29.06.2026

„wie von Ihnen gewünscht erhalten Sie hier unsere Stellungnahme bezüglich der Gleisnutzung auf dem Grundstück zur 2. Änderung BP 24 "Industriepark Inntal"“

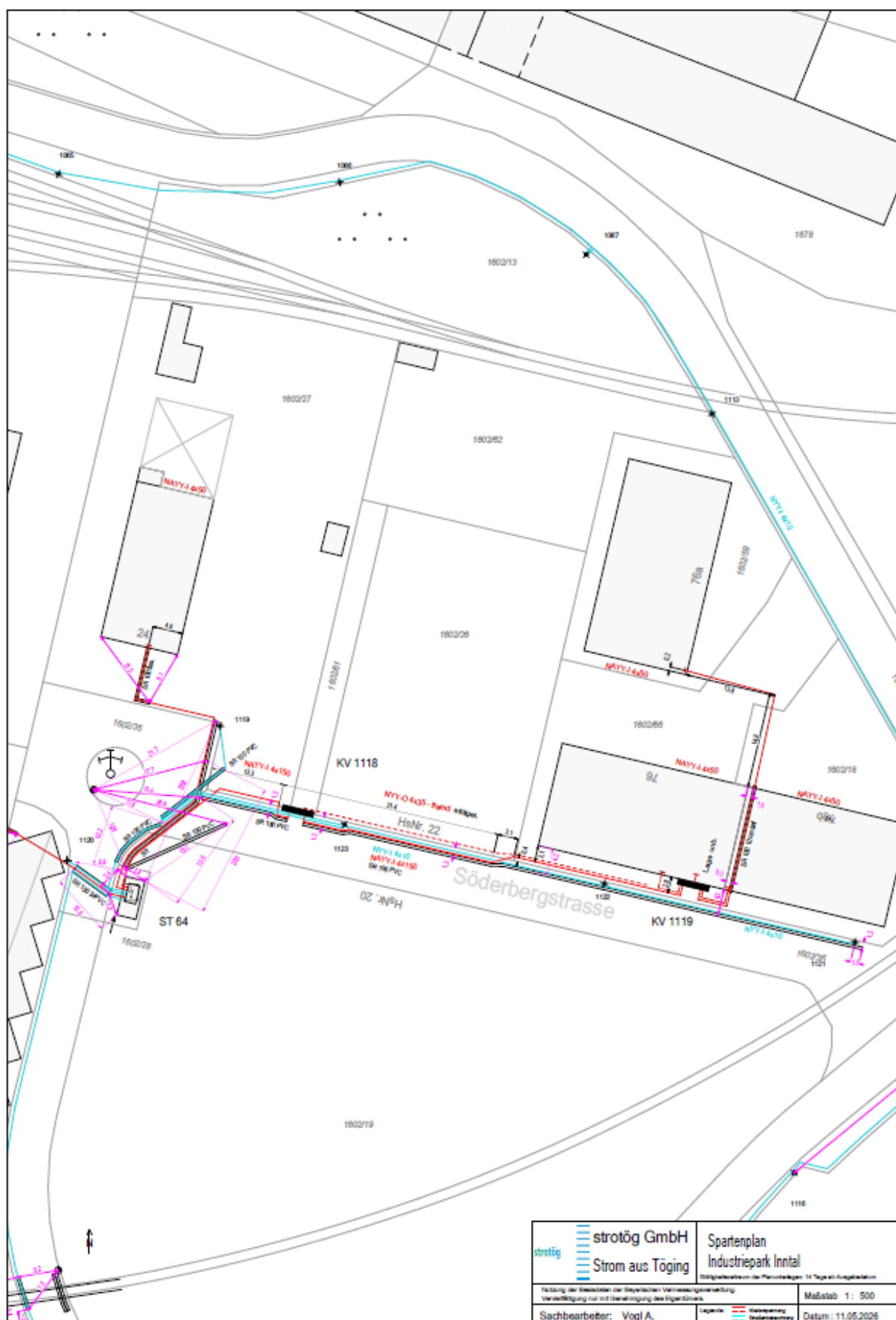
Wir erklären als Speira Recycling Services Germany GmbH, dass wir die Industriegleise, die uns gehörten, nicht mehr nutzen werden. Diese sind, auch auf unserem eigenen Grundstück, bereits entfernt und werden nicht mehr benötigt. (...)“

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Strotög GmbH vom 11.05.2026

„Keine Äußerung“



noch nicht gewährleistet, da sich in der Innstraße keine Stromleitungen befinden. Der Anschluss der beiden o. g. Grundstücke, die sich im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befinden, erfolgt über einen Kabelverteiler, der von der strotög GmbH voraussichtlich im Frühjahr 2027 an der Innstraße zwischen den beiden Grundstücken Fl.-Nr. 1602/13 und 1602/62 jeweils der Gemarkung Töging a.Inn errichtet wird. Zudem besteht eine Dienstbarkeit (Wege- und Leitungsdienstbarkeit URNr. H 2580/2026 vom 17. September 2026 des Notars Michael Habel aus Altötting) zu Gunsten des (und nur des) Grundstücks Fl.-Nr. 1602/13 der Gemarkung Töging a.Inn, im Grundbuch des Grundstücks Fl.-Nr. 1602/27 der Gemarkung Töging a.Inn, Söderbergstraße 24 (Grundbuch des Amtsgerichts Altötting von Töging a.Inn, Blatt 6148, lfd. Nr. 6), u. a. Stromleitungen zu verlegen und dauernd zu belassen. Das Grundstück Fl.-Nr. 1602/27 der Gemarkung Töging a.Inn, Söderbergstraße 24, selbst ist über Stromleitungen in der Söderbergstraße bereits an das Stromnetz der strotög GmbH angeschlossen. Im Bebauungsplan wurde als Hinweis unter IV.4. aufgenommen, dass eine Abstimmung mit den Leitungsbetreibern vorzunehmen ist – u. a. insbesondere mit der strotög GmbH aus Töging a.Inn.

Verbund Innkraftwerke GmbH vom 28.05.2026

„für ihre E-Mail bedanken wir uns.

Wir haben den Sachverhalt nach betrieblichen Gesichtspunkten geprüft.

In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Kabelleitungen unserer Gesellschaft.“

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 18.06.2026

„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.05.2026.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.“

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 09.06.2026

„1. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1.1 Grundwasser/Wasserversorgung

1.1.1 Grundwasser

*Im Bereich der geplanten Bebauung muss mit hohen Grundwasserständen gerechnet werden.
Hinweise:*

Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Ausgehend von der historischen Nutzung im Zuge der Aluminium-Herstellung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass auch im Plangebiet erhöhte Schadstoffgehalte (unter anderem Cyanide, Arsen, Fluorid, Chrom und Vanadium) im anstehenden Grundwasser vorhanden sein können.“

Abwägungsvorschlag:

Ein entsprechender Hinweis findet sich in der Begründung unter Punkt 5.5 „Potentielle Fließwege bei Starkregen, Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche, Wassersensible Bereiche“.

„1.1.2. Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.

Die ausreichende Eignung und der Umgriff des Wasserschutzgebietes sowie die ausreichende Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen sind vom Versorgungsträger in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.“

Abwägungsvorschlag:

Ein entsprechender Hinweis findet sich in der Begründung unter Punkt 6.2 „Ver- und Entsorgung – Wasser“. Die ausreichende Eignung und der Umgriff des Wasserschutzgebietes sowie die ausreichende Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen ist gegeben. Das wurde mit dem Wasserwerk und der Tiefbautechnik der Stadt Töging a.Inn abgeklärt.

„1.2 Oberflächengewässer/Überschwemmungssituation

1.2.1 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG.“

Abwägungsvorschlag:

Ein entsprechender Hinweis findet sich im Bebauungsplan unter den Hinweisen durch Text unter Punkt IV.1. „Starkregen“. Zudem wird in der Begründung unter Punkt 5.5 in Verbindung mit einer Hinweiskarte aus dem Umweltatlas (Anlage 3 zur Begründung) darauf Bezug genommen.

„1.2.2 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

1.3 Abwasserentsorgung

Das Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§ 55 Abs. 2 WHG). Schmutzwasser ist über die zentrale Kanalisation zu entsorgen.

1.3.1 Schmutzwasser

Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.“

Abwägungsvorschlag:

Ein entsprechender Hinweis findet sich in der Begründung unter Punkt 6.2 „Ver- und Entsorgung – Abwasser“. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der

Mischwasserbehandlungsanlagen und der Kläranlage ist gegeben. Das wurde mit dem Klärwerk und der Tiefbautechnik der Stadt Töging a.Inn abgeklärt.

„1.3.2 Niederschlagswasser

Siehe Text im Bebauungsplan zur 2. Änderung: „Alle planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Industriepark Inntal" einschließlich der 1. Änderung haben weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen dieser 2. Änderung aufgehoben werden.“

Da im Ausgangs BBPL Nr. 24 zum Thema Niederschlagswasser in den ursprünglichen Festsetzungen wenig enthalten ist, empfehlen wir zuerst im Rahmen der Baugrunderkundung die Sickerfähigkeit sowie eventuelle Schadstoffbelastungen zu ermitteln.

Versickerung

Unverschmutztes oder nur leicht verschmutztes Niederschlagswasser sollte möglichst immer vor Ort versickert werden, um Kläranlagen, Kanalnetze und Vorfluter zu entlasten. Dazu ist die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch die Gemeinde zu prüfen.

Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten, Auffüllungen mit belastetem Material darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Da es sich hier um den Standort eines ehemaligen Aluminiumwerkes handelt, empfehlen wir vorab im Rahmen der Baugrunderkundung die Sickerfähigkeit sowie eventuelle Schadstoffbelastungen zu ermitteln!

Soweit eine ordnungsgemäße dezentrale Versickerung verwirklicht werden kann, empfehlen wir folgende Punkte als Hinweise bzw. Festsetzungen in die Satzung mit aufzunehmen:

- *Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren.*

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Versickerung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- *Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z. B. mit Schotterrasen, Rasengittersteinen o. ä. auszuführen.*
- *Es wird empfohlen Tiefgaragen und zugehörige Abfahrten in die Kanalisation zu entwässern. Sofern durchlässige Flächenbeläge in Tiefgaragen Verwendung finden, sind hinsichtlich der Versickerung grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei oberirdischen Anlagen. Hierbei ist vor allem der erforderliche Mindestabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand zu beachten.*

Ableitung in ein oberirdisches Gewässer

Sollte eine Versickerung nicht möglich und somit die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erforderlich sein, empfehlen wir folgende Punkte als Hinweise bzw. Festsetzungen in die Satzung mit aufzunehmen:

- *Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Gewässereinleitung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 18 BayWG und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.*
- *Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z. B. mit Schotterrasen, Rasengittersteinen o. ä. auszuführen.*

- *Es wird empfohlen Tiefgaragen und zugehörige Abfahrten in die Kanalisation zu entwässern. Sofern durchlässige Flächenbeläge in Tiefgaragen Verwendung finden, sind hinsichtlich der Versickerung grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei oberirdischen Anlagen. Hierbei ist vor allem der erforderliche Mindestabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand zu beachten.*

Die genannten Vorgaben gelten entsprechend auch für die Entwässerung von öffentlichen Flächen (Erschließungsstraßen u. ä.).“

Abwägungsvorschlag:

Es wurde, wie empfohlen, ein Baugrundgutachten erstellt, in dem der Baugrund, die Sickerfähigkeit und die Schadstoffbelastung untersucht wurde.

Eine Festsetzung diesbezüglich wird im Bebauungsplan unter „Festsetzungen durch Text“ unter III.3 „Niederschlagswasser“ aufgenommen. In der Begründung wird das unter Punkt 6.1 „Baugrund“ und 6.2 „Ver- und Entsorgung – Niederschlagswasser“ behandelt. Eine ordnungsgemäße dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers kann aufgrund der Feststellungen in der Bodenuntersuchung nicht verwirklicht werden. Es ist davon auszugehen, dass keine ausreichenden Freiflächen für eine Oberflächenversickerung (Sickerbecken, Sickermulde) zur Verfügung stehen. Zudem ist in belasteten Auffüllungen eine Versickerung nicht zulässig. Eine Ableitung in ein oberirdisches Gewässer ist ebenso nicht möglich. Das Niederschlagswasser ist daher über unterirdische Sickeranlagen, beispielsweise über ein Mulden-Rigolen-System, zu versickern. Diese unterirdische Versickerungsvariante benötigt in der Regel für deren Zulassung eine Vorreinigung (z. B. mittels Absetzschacht). Bei den Planungen der unterirdischen Versickerungsanlage ist das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“, Oktober 2024, zu beachten.

„1.3.3 Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.“

Abwägungsvorschlag:

Dies wird im Bebauungsplan als „Hinweise durch Text“ unter IV.9. „Niederschlagswasserbeseitigung“ aufgenommen.

„1.3.4 Berücksichtigung des Klimawandels

Anlagen zum Umgang mit Abwasser können Starkregen nur bis zu der in der Bemessung berücksichtigten Jährlichkeit abführen. Die Überprüfung der Kanalisation und Ermittlung etwaiger Schwachstellen durch die Kommune wird angeraten.“

Abwägungsvorschlag:

Die Kanalisation ist ausreichend dimensioniert. Das wurde mit dem Klärwerk und der Tiefbau-technik der Stadt Töging a.Inn abgeklärt.

„1.4 Vorsorgender Bodenschutz

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es wird eine max. Haufwerkshöhe von 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund empfohlen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.“

Abwägungsvorschlag:

Dies wird im Bebauungsplan als „Hinweise durch Text“ IV.6 „Bodenschutz“ aufgenommen.

- **Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 12.10.2026**

[Anmerkung der Verwaltung: Dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein wurde das Kurzgutachten Bodenuntersuchung übersandt und gebeten insbesondere zur „Festsetzung durch Text“ Nr. III.3. Stellung zu nehmen, ob durch diese Textfestsetzung die Ergebnisse des Kurzgutachtens hinsichtlich der Versickerung der Niederschlagswässer ausreichend Beachtung gegeben wurde.]:

„zu Ihrer E-mail-Anfrage vom 06.10.2026 nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit Ihren Änderungen in der Begründung (17.09.2026) und den textlichen Festsetzungen unter Nr. III.3 „Niederschlagswasser“ im Bebauungsplan besteht auf Grundlage der durchgeführten Baugrunduntersuchung vom 15.07.2026 Einverständnis. Wir empfehlen, dass sich der Planer hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung frühzeitig mit uns in Verbindung setzt.

Ansonsten sind aus unserer Sicht keine zusätzlichen Ergänzungen im Bebauungsplan erforderlich.“

Abwägungsvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird unter „Hinweise durch Text“ unter IV.9. „Niederschlagswasserbehandlung“ aufgenommen, dass sich der Bauherr und der Entwurfsverfasser hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein in Verbindung zu setzen zu haben.

Der Entwurf des Bauleitplans wurde nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB oder § 4 Absatz 2 BauGB geändert oder ergänzt. Der Entwurf des Bauleitplans wäre deshalb grundsätzlich erneut nach § 3 Absatz 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die Stellungnahmen wären erneut einzuholen. Die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans führt jedoch offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Aus diesem Grund kann von einer erneuten Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB und einer erneuten Einholung der Stellungnahmen abgesehen werden (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Beschlussempfehlung:

1) Der Stadtrat beschließt mit

Ja-Stimmen / Nein-Stimmen,

auf eine erneute Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB und auf eine erneute Einholung der Stellungnahmen zu verzichten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

2) Der Stadtrat beschließt mit

Ja-Stimmen / Nein-Stimmen,

den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu billigen und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Industriepark Inntal“ in der Fassung vom 15. Oktober 2026 als Satzung zu beschließen.